

Jugendordnung

des Polizeisportvereins Offenburg e.V.

In der Fassung vom 25. Oktober 2024

Beschluss und Inkrafttreten im Rahmen der Mitgliederversammlung

Vorbemerkung	2
Präambel	2
§ 1 Mitgliedschaft	2
§ 2 Aufgaben/Zuständigkeit	2
§ 3 Organe	3
§ 4 Vereinsjugendversammlung	3
§ 5 Vereinsjugendvorstand	4
§ 6 Sonstige Bestimmungen	5
§ 7 Schlussbestimmungen	5

Vorbemerkung

Als Ergänzung zur Vereinssatzung regelt die Jugendordnung alle Fragen zu jugendlichen Vereinsmitgliedern.

Präambel

Der Polizeisportverein Offenburg e.V. fördert im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit und nach den Vorgaben des Jugendschutzgesetzes umfassend die sportliche Betätigung seiner jugendlichen Mitglieder mit dem satzungsgemäßen Ziel, nicht nur den Breiten- und Freizeitsport zu fördern, sondern auch die sportliche Kameradschaft, Gemeinschaftssinn und persönliche Begegnungen zu ermöglichen. Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der Aufsichtspflichten nach dem Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz.

Dementsprechend wurde auf Grundlage der Vereinssatzung und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung die nachfolgende Jugendordnung verabschiedet, um durch eine umfassende Integration die Mitsprache/Mitarbeit aller jugendlichen Mitglieder an der Jugendarbeit des Vereins zu erreichen. So wird eine langfristige, effektive und erfolgreiche Jugendarbeit gewährleistet.

§ 1 Mitgliedschaft

Sämtliche jugendlichen Mitglieder des Vereins, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die berufenen und gewählten Funktionsinhaber der Jugendorganisation gehören der Vereinsjugend an.

§ 2 Aufgaben/Zuständigkeit

1. Bei grundsätzlicher Beachtung der Vorgaben und der Grundsätze nach der Vereinssatzung und ergänzender Verbandsvorgaben/Verbandsrichtlinien fällt unter den Aufgabenbereich der Mitglieder insbesondere:
 - die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit, Vorsorge,
 - Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche außerhalb des Wettkampfsports
 - Ausbildung der Mitglieder für verschiedenste Sportarten als Ergänzung zum Abteilungssport/vorhandenen Vereinsangeboten
 - Planung, Organisation und Durchführung von Jugendfreizeiten, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen usw.

- Planung und Organisation von geeigneten Maßnahmen für nichtorganisierte, sportlich interessierte Jugendliche (z. B. offene Jugendwerbetage, Spielefest, Sportwoche der Stadt, o.ä.)
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
 - Heranführung der jugendlichen Mitglieder und Integration in die Vereinsgemeinschaft mit dem Ziel der Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht und Teilnahme an gesellschaftlichen Zusammenhängen
 - gebotene Aus- und Fortbildung der Betreuer/Verantwortlichen.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 3 Organe

Organe dieser Vereinsjugendorganisation sind

- die Vereinsjugendversammlung,
- der Vereinsjugendvorstand,
- sofern von der Vereinsjugendversammlung beschlossen und eingerichtet, die Jugendfachabteilungen mit ihren Jugendfachabteilungsleiterinnen und -leitern.

§ 4 Vereinsjugendversammlung

1. Das oberste Organ der Vereinsjugend des Vereins ist die Vereinsjugendversammlung.
2. Ihr gehören alle Jugendlichen und die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes nach § 1 an. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 1 ab vollendetem 12. Lebensjahr.
3. Zu den Aufgaben der Vereinsjugendversammlung zählen insbesondere:
 - die Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendvorstandes,
 - Wahl des Vereinsjugendvorstandes,
 - Entgegennahme der Berichte und des Rechnungsergebnisses/Kassenabschlusses durch den Vereinsjugendvorstand,
 - Beratung über die vorgelegte Jahresrechnung, Verabschiedung von Haushalts- und Finanzplänen,
 - die Entlastung des Vereinsjugendvorstandes,
 - Beschlussfassung über Anträge, Änderungen dieser Ordnung.
4. Die Vereinsjugendversammlung findet alle 2 Jahre statt, nach Möglichkeit im Turnus mit der Mitgliederhauptversammlung des Vereins, zumindest in zeitlicher Abstimmung. Die Vereinsjugendversammlung wird mindestens 2 Wochen vorher vom Vereinsjugendvorstand einberufen. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang oder die Einladung über elektronische Medien.

5. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Eine etwaige festgestellte Stimmgleichheit bedeutet die Ablehnung des Antrags.
Abstimmungen und Wahlen für Jugendversammlungen erfolgen offen per Handzeichen. Geheim nur dann, wenn mehr als 20 % der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer dies ausdrücklich beantragen. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
Die Jugendversammlung und die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren. In der Versammlung müssen ein Wahlleiter und ein/e Protokollführer/in gewählt werden.
6. Eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung hat stattzufinden, wenn der Vereinsjugendvorstand dies für erforderlich hält, ferner auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend. Eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung hat innerhalb von 6 Wochen mit Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung stattzufinden, nach Maßgabe der Vorgaben für die Einberufung der ordentlichen Vereinsjugendversammlung.
7. Es können auch Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation gemäß BGB an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben (hybride Versammlung). Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 5 Vereinsjugendvorstand

1. Die Vereinsjugend wählt aus ihrem Mitgliederkreis einen Vereinsjugendvorstand, bestehend aus:
 - Vorsitzende/n,
 - Stellvertreter/in,
 - Kassenwart/in,
 - Vereinsjugendschriftführer/in,
 - Vereinsjugendpressewart/in (Schwerpunkt Social Media)
 - sowie sofern vorhanden, die gewählten Vorstände der Fachjugendabteilungen
 - bis zu vier Jugendliche ab zwölf bis unter 18 Jahren als Beisitzer
2. Der Vereinsjugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Gelder.
3. Der Vereinsjugendvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren, entsprechend der Wahlzeit des Vereinsvorstandes, durch die Vereinsjugend- versammlung gewählt.
4. Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendvorstands übt die Funktion des/der Jugendleiters/in des Vereins aus und vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie ist stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtvorstand des Vereins. Jugendleiter/in und Stellvertreter/in müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Der/die Jugendleiter/in muss von der Mitgliederversammlung des PSV mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.
2. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung und dem Beschluss der Jugendversammlung in Kraft.
3. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung.

Offenburg, den 09.11.2024

Unterschrift des/der Vorsitzenden der Vereinsjugend:

Unterschrift Protokollführer/in:

Unterschrift Vereinsvorsitzender/Präsident